



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999 Mail: HauptmannRente@aol.com

Wissenswertes

Ausgabe Januar 2016

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Abänderungsantrag nach § 51 VersAusglG nach Tod der ausgleichsberechtigten Person unter Beachtung des BGH-Beschlusses vom 05.06.2013 – [XII ZB 635/12](#)

Am 11.10.2015 erfolgte in der Samstagausgabe der FAZ ein ganzseitiger Bericht über den Versorgungsausgleich, insbesondere über die Möglichkeit der Abänderung und der zumeist vergessenen Anträge auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches. Bereits am Samstagmorgen erhielt ich einen Anruf eines Pensionärs, dessen geschiedene Ehefrau bereits 9 Jahre Rente aufgrund des Versorgungsausgleiches erhalten hatte und im Jahre 2014 verstorben war. Dieser Pensionär bekam seit 8 Jahren seine um den Versorgungsausgleich gekürzte Pension, wobei der Kürzungsbetrag stattliche 1.030 € monatlich betrug. Mittlerweile sind 7 Anträge bei diesem Sachverhalt bei Gericht anhängig.

Nach Durchsicht des Beschlusses über die Durchführung des Versorgungsausgleiches habe ich ihm nach Prüfung mitteilen können, dass bei seiner Pension eine wesentliche Wertänderung nach dem Ende der Ehezeit erfolgt ist, so dass ich für ihn einen Antrag auf Abänderung der VA-Entscheidung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG gestellt habe.

Ich habe beantragt, den Versorgungsausgleich unter Beachtung des o.a. BGH-Beschlusses ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) aufzuheben.

Das Gericht hat neue Versorgungsauskünfte von allen Versorgungsträgern (LBV in Düsseldorf und DRV Bund) eingeholt und festgestellt, dass bei der Beamtenversorgung eine wesentliche Wertänderung im Sinne von § 225 Abs. 2 und 3 FamFG vorlag. Das Gericht hat ohne Erörterungstermin meinem Antrag entsprochen und den Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit aufgehoben.

Das Verfahren hat 10 Monate gedauert, so dass mein Mandant ab Wirksamkeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung und Neuberechnung seiner Pension für 11 Monate den einbehaltenen VA-Betrag

zurückerhalten hat. Dies waren ca. 11.330 € und ab dem Umsetzungszeitpunkt erhielt mein Mandant wieder seine volle Versorgung.

In diesem Fall hat das Familiengericht das Abänderungsverfahren problemlos entschieden.

Hinweis: Mir ist nicht bekannt, wie diese Nachzahlung steuerlich zu werten ist.

In einem anderen – gleichgelagerten – Abänderungsverfahren hat das Gericht den Versorgungsträger der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Dieser Versorgungsträger hat dem Gericht mitgeteilt, dass die verstorbene ausgleichsberechtigte Person die Rente aus dem Versorgungsausgleich bereits 5 Jahre erhalten habe und somit die Anspruchsvoraussetzung des § 37 VersAusglG nicht erfüllt sei.

Ich erhielt die Antwort des Versorgungsträgers zur Kenntnis- und Stellungnahme und war zunächst darüber erstaunt, dass der Versorgungsträger angenommen hat, dass von mir ein Antrag nach § 37 VersAusglG gestellt worden sei, obwohl der Antrag auf § 51 Abs. 1 VersAusglG gestützt war (man sollte erwarten, dass der Versorgungsträger den Antrag richtig liest). Das Gericht hat mir das Schreiben des Versorgungsträgers übersandt und um Mitteilung gebeten, ob ich meinen Antrag zurücknehme!

Nachdem ich klargestellt habe, dass kein Antrag auf Anpassung nach § 37 VersAusglG sondern ein Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG gestellt worden war, hat dieser Versorgungsträger eine neue Versorgungsauskunft erteilt.

Das Gericht hat die wesentliche Wertänderung geprüft – diese lag vor – und danach hat das Gericht entschieden, dass der Versorgungsausgleich aufgrund der Erstentscheidung ab Wirksamkeit aufgehoben wird.

Hätte die ausgleichspflichtige Person den Antrag alleine gestellt und hätte er den Antrag aufgrund der Anfrage durch das Gericht zurückgenommen, hätte er sehr viel Geld aufgrund eines falschen Hinweises verloren.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann